

Zu guter Letzt

Nihil diligentem in fluctu cernitur! oder: Das war wohl unvermeidlich ...

Es war nur eine Frage der Zeit, bis die in der digitalen Welt allgegenwärtig gewordene Beschleunigung auch in der Justiz zum Selbstzweck mutieren würde. Das SG Karlsruhe hat dies in seinem Urteil vom 20.4.2017 (S 1 U 3641/16; ein Judikat v. 23.3.2017 – S 1 SB 2687/16 – bestätigend) par excellence verwirklicht. Es hat einen Beweisantrag gemäß § 109 SGG abgelehnt, da der Kläger keinen Nachweis erbracht hatte, dass der von ihm benannte Sachverständige bereit sei, „das Gutachten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erteilung des Gutachtensauftrags zu erstellen und dem Gericht vorzulegen“. Er hat damit nach Auffassung des Gerichts „die für eine ordnungsgemäße Prozessführung erforderliche Sorgfalt im Zusammenhang mit dem Antrag nach § 109 SGG außer Acht gelassen, was eine grobe Nachlässigkeit darstellt und zur Ablehnung des hilfsweise aufrecht erhaltenen Beweisantrags führt“. Die Legitimation zu dieser massiven Rechtsschutzverkürzung meint die Kammer aus der „Verpflichtung des Gerichts, den Rechtsstreit zügig zur Entscheidungsreife zu führen und eine Sachentscheidung zu treffen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ ableiten zu können. Letzte Zweifel, dass Juristen und insbesondere Richter einfach alles begründen können, sind damit ebenfalls beseitigt.

Art. 6 Abs. 1 EMRK wie auch die aus der Anwendung der Konvention letztlich entstandenen Rechtsschutzformen der §§ 198 ff. GVG sind und sichern Menschenrechte, die in ihrer Urfunktion (nicht Uhr-Funktion!) Abwehrrechte gegen den Staat darstellen – auch gegen die dritte Staatsgewalt. Aus welchen Motiven auch immer dreht das SG Karlsruhe nun diese Garantien gegen den Grundrechtsträger selbst und stellt sie damit auf den Kopf. Es destilliert aus subjektiven Rechten einen objektivrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz, um dem Kläger sein Menschenrecht auf rechtliches Gehör in Gestalt des besonderen Beweisantragsrechts gemäß § 109 SGG zu entziehen. Es dürfte Seltenheitswert besitzen, dass ein deutsches Gericht ein Menschenrecht zur Beseitigung eines anderen nutzt, ohne dass dem ein notwendiger Abwägungsprozess im Sinne praktischer Konkordanz gegenüber einem anderen Menschenrechtsträger zugrunde liegt. Und das gilt gänzlich unabhängig davon, dass es überkommene Rechtsprechung des EGMR wie auch der deutschen Gerichte ist, dass die Frage der „Angemessenheit“ der Verfahrens-

dauer stets auch unter Berücksichtigung des Beteiligtenverhaltens zu bestimmen ist. Sprich: Wenn eine Verlängerung der Verfahrensdauer auf der alleinverantwortlichen Benennung eines Sachverständigen durch den Kläger beruht, kann die durch ihn verursachte Dauer schon begrifflich nicht unangemessen im Rechtssinne sein und zur Rechtfertigung von Rechtsschutzverkürzungen zulasten gerade dieses Klägers herangezogen werden.

Natürlich steht der prozessuale Anspruch auf Abschluss eines Verfahrens in angemessener Frist auch einem beklagten Leistungsträger zu. Doch sind dies im Sozialprozess regelmäßig Träger öffentlicher Gewalt, die selbst nicht Grundrechtsträger sein können.

SG-Präsident Zimmermann rühmte sich ausweislich von Presseberichten im Rahmen der letzten Jahresbilanz einer durchschnittlichen Verfahrenslaufzeit von neun Monaten am SG Karlsruhe gegenüber elf Monaten im Landesdurchschnitt und führt dies auf ein junges, leistungsfähiges Richterteam zurück. Diese Kausalbeziehung mag grundsätzlich bestehen. Allerdings erweckt die vorliegende Entscheidung „seiner“ Kammer den Eindruck, dass dieser statistische Erfolg auch durch Rechtsschutzverkürzung erkaufte wird. Dies ist freilich nichts Neues: Besonders kurze Verfahrenslaufzeiten sind regelmäßig die Kehrseite einer (vorsichtig formuliert:) zurückhaltenden Gewährung rechtlichen Gehörs oder der Entziehung des gesetzlichen Richters¹. So deutlich wie hier dürfte dies aber selten zu Tage getreten sein.

Dabei gewinnt die Sanktionierung gerade im Bereich des § 109 SGG eine besonders einschneidende Wirkung: „109er-Gutachten“ haben im allgemeinen Bewusstsein des Sozialrichters ohnehin nur einen minderen Stellenwert. Gelangen sie zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis, besteht die typische Reaktion in der Einholung eines „106er-Gutachtens“, um die unterstellte fehlende Objektivität des „klägerischen“ Gutachters einer Überprüfung zu unterziehen. Wirksamer Einfluss durch „109er-Gutachten“ setzt daher voraus, dass ein kompetenter und ausgewiesener Sachverständiger benannt wird, der nicht vom nachfolgenden „106er-Gutachter“ mit zwei Sätzen „auseinandergenommen“ werden kann. Wer diese Kompetenz besitzt, ist aber regelmäßig mit Gutachtenaufträgen überschwemmt und wird daher regelmäßig

¹ Siehe jüngst BVerfG, Beschl. v. 28.9.2017 1 BvR 1510/17.

nicht in der Lage sein, die Erstellung eines Gutachtens binnen eines Vierteljahres zu garantieren. Was das SG Karlsruhe daher von den Klägern verlangt, kann schlicht nicht erfüllt werden. Seine Auffassung führt faktisch zur Wirkungslosigkeit des § 109 SGG. Sie darf sich daher niemals durchsetzen.

Aber vielleicht ist es kein Zufall, dass ein solches richterliches Vorgehen, wie es hier zu skandalisieren ist, gerade in Baden-Württemberg zu beobachten ist, wo selbst OLG-Richter durch die Exekutive mittels dienstaufsichtlicher Maßnahmen von sorgfältiger Arbeit abgehalten werden sollen.²

Wir Richter sind durch die Vielzahl der Verfahren und die exekutive Erwartung einer immer schnelleren Erledigung

permanent unter Druck, oberflächlich zu arbeiten („die Arbeitstiefe verringern“ – für 5 EUR ins Euphemisten-Phrasenschwein!). Dem müssen wir widerstehen, wenn „Rechtsschutz“ noch den Namen verdienen soll, der ihm in der rechtsstaatlichen Tradition des GG zukommt. Denn wie schon *Seneca* vor 2000 Jahren wusste: „*Nichts wird in Eile sorgfältig erkannt.*“

— Dr. Carsten Schütz, Direktor des SG Fulda

² Siehe nur *Wittreck*, NJW 2012, 3287; zuletzt dazu BGH, Urt. v. 7.9.2017 RiZ (R) 2/15.